

Grünes Kennzeichen: Wann reicht Klasse T, wann C/CE?

Darf ich einen Traktor über 3,5 Tonnen nur mit einem T-Führerschein fahren, wenn der Traktor ein grünes Kennzeichen hat? Oder benötige ich einen Lkw-Führerschein?

Nein. Man muss unterscheiden zwischen Zulassungs- und Fahrerlaubnisrecht. Ob Sie einen Traktor über 3,5 t

mit Klasse T oder einem Lkw-Schein fahren dürfen, hängt nicht vom grünen oder schwarzen Kennzeichen ab, sondern von Fahrzeugart, Geschwindigkeit und Zweck:

- **Klasse T** gilt für land- oder forstwirtschaftliche (LoF) Zugmaschinen bis 60 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit

(bbH), die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und auch dafür eingesetzt werden (inkl. Anhänger, keine Gewichtsbegrenzung wie bei C). Das heißt, dass Sie auch tatsächlich für LoF-Zwecke unterwegs sind (z. B. Ernte, Dünger fahren, Hofnahe Transporte). Jemand mit der Führerscheinklasse T darf also LoF-Zugmaschinen auch weit über 3,5 t fahren, solange die übrigen Bedingungen erfüllt sind.

- **Klassen C/CE** sind Lkw-Klassen für Kraftfahrzeuge bzw. Kombinationen über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht ohne LoF-Bindung. Ein C/CE-Schein ist nötig, wenn die Zugmaschine nicht (mehr) als LoF-Zugmaschine einzustufen ist oder Sie mit dem Traktor für Nicht-LoF-Tätigkeiten fahren (z. B. gewerblicher Transport fremder Güter, Freizeitnutzung mit schwarzem Kennzeichen).

Das **grüne Kennzeichen** ist Ausdruck der Steuerbefreiung. Um steuerbefreit fahren zu dürfen, müssen Sie den LoF-Zweck einhalten, ansonsten liegt eine zweckfremde Nutzung vor. Dann geht die Steuerbefreiung verloren. Der Traktor wird dann steuerpflichtig. Das wäre eine Straftat. Die Steuer wird für mindestens einen Monat nacherhoben und die Straftat meist in ein Bußgeld umgewandelt. Ein grünes Kennzeichen setzt also u. a. voraus, dass das Fahrzeug steuerbefreit ist und Sie es nur für LoF-Zwecke nutzen. Freizeitfahrten, z. B. Urlaub mit Wohnwagen, sind damit unzulässig.

Ein **schwarzes Kennzeichen** bedeutet eine „normale“ Zulassung und Besteuerung, das heißt, Sie können das Fahrzeug auch für Nicht-LoF-Zwecke nutzen. *Bernd Huppertz, Polizeihauptkommissar a. D., NRW*



Foto: Nolte

△ Bei einer Kontrolle könnte die Polizei genau hinschauen, ob Sie die richtige Führerscheinklasse haben.